

Briefwahl Niederschrift für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Münster

am 14. September 2025 über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Briefwahlbezirk

Auszählungsbezirk:

Diese Wahl Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Seite 7).

1. Briefwahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Vor- und Familienname	Funktion als
1.		Briefwahlvorsteher/in
2.		stellvertretende/r Briefwahlvorsteher/in
3.		Schriftführer/in/Schriftführer
4.		stellvertretende/r Schriftführer/in
5.		Beisitzer/in
6.		Beisitzer/in
7.		Beisitzer/in
8.		Beisitzer/in

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen¹ Mitgliedes(r) des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Briefwahlvorsteher/in den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen¹ Personen zu(m) Mitglied(ern) des Briefwahlvorstandes:

	Vor- und Familienname	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Vor- und Familienname	Aufgabe
1.		
2.		
3.		

¹ Nichtzutreffendes streichen

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1. Der/Die Briefwahlvorsteher/in eröffnete die Briefwahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.
Ein Abdruck der einschlägigen Rechtsgrundlagen (KWahlO, KWahlG und IRWO) lag vor.

2.2. Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Urne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Urne verschlossen.

2.3. Der Briefwahlvorstand stellt fest, dass ihm _____ Wahlbriefe übergeben worden sind.
Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen

☐² nicht erhalten hat.

☐² erhalten hat. _____ (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine wurde/n übergeben.

Die darin aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Nummer 2.6 der Briefwahl Niederschrift).

2.4. Sodann öffnete ein vom/von der Briefwahlvorsteher/in bestimmter/bestimmte Beisitzer/in des Briefwahlvorstandes die Wahlbriefe, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem/der Briefwahlvorsteher/in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der (graue) Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

Die beanstandeten Wahlbriefe wurden zunächst beiseite gelegt. Die Beisitzer/innen behielten diese bis zur Beschlussfassung (siehe 2.6) unter Aufsicht.

2.5. Ein Beauftragter/eine Beauftragte des Oberbürgermeisters überbrachte um _____ Uhr weitere _____ Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16:00 Uhr eingegangen waren.²

2.6. Es wurden ☐² keine Wahlbriefe beanstandet.

☐² _____ Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

☐	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
☐	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
☐	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
☐	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten
☐	Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.
☐	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war.
☐	Wahlbriefe, da ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren

_____ Wahlbriefe zusammen.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Briefwahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden _____ Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser mit einem entsprechenden Vermerk der Briefwahl Niederschrift beigelegt.

² Zutreffendes ankreuzen

- 2.7. ☐² Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.
☐² Als besondere Vorfälle sind zu nennen:

2.8. Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab:

	Wahlscheine = Briefwähler/innen
--	--

2.9. Auf Anordnung des Wahlleiters hat der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln.

2.10. Sodann, jedoch nicht vor 18.00 Uhr, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung um _____ Uhr für geschlossen.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1. Nachdem alle bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die Stimmzettelumschläge in die Urne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um _____ Uhr geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der/Die Vorsteher/in überzeugte sich, dass die Urne leer war.

3.2. a) Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab:

	Stimmzettelumschläge
= Kennbuchstabe B2 (Briefwähler/innen) bei Übereinstimmung mit b) (An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.)	

- b) ☐² Die Zahl der Wahlscheine aus Nummer 2.8. und die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) stimmte überein.
- ☐² Die Zahl der Wahlscheine aus Nummer 2.8. war um _____ größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen).
Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

Hinweis:

Im Falle der unaufklärbaren Verschiedenheit gilt für das weitere Verfahren die Zahl der Stimmzettel [c)] als Zahl der Briefwähler/innen (= B2).

- c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und gezählt.
Die Zählung ergab:

	Stimmzettel
= Kennbuchstabe B2 (Briefwähler/innen) NUR wenn Anzahl Wahlscheine (s. 2.8.) ≠ Anzahl Stimmzettelumschläge (a)), an entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.	

Leere Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und von einem/einer vom Briefwahlvorsteher/von der Briefwahlvorsteherin dazu bestimmten Beisitzer/in gesammelt. Diese/r fügte sie später dem Stapel unter 3.31 c) hinzu.

3.3. Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Briefwahlvorstehers/in aus den entfalteten Stimmzetteln die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

- 3.3.1. a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die Wahlvorschläge,
b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und
c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben. *[Hier die Stimmzettelumschläge ggf. mit Inhalt aus 3.2. c) hinzufügen.]*

1 Nichtzutreffendes streichen
2 Zutreffendes ankreuzen

- 3.3.2. Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Briefwahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete, und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden dem Stapel zu c) beigelegt.
- 3.3.3. Anschließend prüfte der/die Briefwahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.
- 3.3.4. Danach zählten je zwei von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Briefwahlvorsteher/in und dem/der Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).
- ☐² Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ☐² Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Bei Nichtübereinstimmung ist die Zählung so oft zu wiederholen, bis Übereinstimmung erzielt wird.
Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.3.5. Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.3.1. c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen.

Hinweis:

Befinden sich mehrere Stimmzettel im Umschlag, so gelten diese Stimmzettel als ein Stimmzettel. Lauten die Stimmangaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten.

Der/Die Wahlvorsteher/in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben wurde. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Stimmzettelumschlages die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel/Stimmzettelumschläge mit fortlaufenden Nummern von bis

Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden - ggf. samt Stimmzettelumschlag - verpackt und versiegelt der Briefwahlniederschrift beigelegt.

- 3.3.6. Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 "Wahlergebnis" in die Briefwahlniederschrift eingetragen.

1 Nichtzutreffendes streichen
2 Zutreffendes ankreuzen

4. Wahlergebnis

Kennbuchstabe		Stimmenzahl
B2	Briefwähler/innen (s. Nummer 3.2 a) oder c))	
C	ungültige Stimmen (s. Nummer 3.3.3. und 3.3.5)	
D	gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge:

D 1	Internationale Demokraten - Münster (ID Münster)	
D 2	Gemeinsam	
D 3	Gleiche Rechte-Vielfalt (Gleiche Rechte-Vielfalt)	
D 4	DBM Demokratische Brücke Münster (DBM)	
D 5	Hêvî - Hoffnung für Münster (Hêvî)	
D 6	Liste Global (Global)	
D 7	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	
D 8	Wahlliste SPEKTRUM (SPEKTRUM)	
Zusammen: (= D)		

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

☐² nein

☐² ja, und zwar:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

- 5.2. Das Mitglied/Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes _____

(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Auszählungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (s. Nummer 3.3.) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Auszählungsniederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde

☐² mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐² berichtigt

und von der Auszählungsvorsteherin/vom Auszählungsvorsteher mündlich bekanntgegeben.

Hinweis:

Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4. Mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

- 5.3. Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck Schnellmeldung übertragen und telefonisch dem Wahlleiter übermittelt.
- 5.4. Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses immer mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend.
- 5.5. Die Briefwahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

1 Nichtzutreffendes streichen
2 Zutreffendes ankreuzen

- 5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben: Münster, 14.09.2025

Der/Die Briefwahlvorsteher/in	Die Beisitzer/innen:
	1.
Der/Die stellv. Briefwahlvorsteher/in:	
	2.
Der/Die Schriftführer/in:	
	3.
Der/Die stellv. Schriftführer/in:	
	4.

- 5.7. Das Mitglied/Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes _____ (Vor- und Familienname)
verweigerte/n die Unterschrift unter der Briefwahl Niederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

Wichtig! Diese Wahl Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

6. Nach Schluss des Wahlgeschäfts

Nachdem das festgestellte Wahlergebnis als „Schnellmeldung“ dem Wahlamt übermittelt und die Briefwahl Niederschrift ausgefüllt und vom gesamten Briefwahlvorstand unterschrieben worden ist, wurden die Wahlunterlagen wie folgt verpackt und versiegelt:

- a) die durch Beschluss zurückgewiesenen (orangen) Wahlbriefe (s. 2.6.);
- b) die Wahlscheine der durch Beschluss zugelassenen Wahlbriefe (s. 2.6.);
- c) die gültigen Stimmzettel nach Wahlvorschlägen geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nummer 3.3.5. Beschluss gefasst wurde; s. e));
- d) die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel (s. 3.3.3.);
- e) die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge über die besonders Beschluss gefasst wurde (s. 3.3.5.).

und zusammen mit dieser Briefwahl Niederschrift,

der Auszählungsleitung vor Ort übergeben. Münster, 14.09.2025, _____ Uhr:

Unterschrift der/des Wahlvorstehers/in:

Unterschrift der Auszählungsleitung:

Achtung! Es ist sicherzustellen, dass die Auszählungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.